



GEMEINDE
VILLMERGEN

Betriebs- und Badeordnung für das Freibad Villmergen

Ausgabe vom 11. April 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	
§ 1 Zweck	3
§ 2 Betriebsaufsicht	3
§ 3 Betriebsführung	3
2. Betrieb	
§ 4 Freibadsaison	3
§ 5 Öffnungs- und Betriebszeiten	3
§ 6 Eintrittspreis	4
§ 7 Zutritt und Benützung	4
§ 8 Schulklassen und Jugendgruppen	5
§ 9 Werbung	5
3. Sauberkeit, Hygiene und Sicherheit	
§ 10 Sauberkeit und Hygiene	5
§ 11 Sicherheit	6
§ 12 Verbote	6
§ 13 Wertsachen und Fundgegenstände	7
§ 14 Aufsicht und Anweisungen	7
§ 15 Haftung	7
§ 16 Beschwerde- und Strafbestimmungen	7
§ 17 Gültigkeit	8

Betriebs- und Badeordnung für das Freibad Villmergen

Vom 11. April 2019

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1

Zweck ¹Die Badeordnung bezweckt Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad Villmergen.

²Die Badeordnung ist für alle Benützer der Anlage verbindlich.

³Auch Kollektivbenützer wie Schulen, Vereine und andere Gruppen sind ihr unterstellt.

§ 2

Betriebsaufsicht Das Freibad untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

§ 3

Betriebsführung Unterhalt und Betrieb obliegen der Abteilung Bau, Planung und Umwelt. Sofortige Massnahmen werden direkt vom Badmeister, von der Badmeisterin vorgenommen.

2. Betrieb

§ 4

Freibadsaison Die Freibadsaison dauert in der Regel vom 1. Mai bis und mit 15. September. Betriebliche und wetterbedingte Ausnahmen bleiben vorbehalten. Der Entscheid obliegt beim Ressortleiter, der Ressortleiterin des Gemeinderates auf Anfrage des Badmeisters und des Leiters Liegenschaften der Abteilung Bau, Planung und Umwelt.

§ 5

Öffnungs- und Betriebszeiten ¹ Während der Saison ist das Freibad, unter Vorbehalt von Abs. 2, 3 und 4, täglich wie folgt geöffnet:

- Vorsaison (Mai) von 07.30 – 19.30 Uhr
- Hauptsaison (Juni bis Ende August) von 07.30 – 20.00 Uhr
- Nachsaison (September) von 07.30 – 19.30 Uhr

Beginn und Schluss der Freibadsaison werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Villmergen veröffentlicht.

² In der Vor- und Nachsaison und bei ungünstiger Witterung kann der Betrieb eingeschränkt oder eingestellt werden. Die Öffnungszeiten sind an der Kasse angeschlagen. Der Entscheid darüber obliegt dem Badmeister, der Badmeisterin.

³ Bei schlechtem Wetter ist das Freibad nur von 07.30 bis 11.00 Uhr geöffnet. Die Entscheidung obliegt dem zuständigen Badmeister, der Badmeisterin vor Ort.

⁴ Bei schönem Wetter kann der zuständige Badmeister eine Verlängerung der Öffnungszeiten bis spätestens 20.30 Uhr vornehmen.

Der Entscheid obliegt dem zuständigen Badmeister, der zuständigen Badmeisterin vor Ort und ist eine Stunde vor Schliessung via Durchsage den Gästen mitzuteilen.

§ 6

Eintrittspreise

¹ Für die Benützung des Freibades sind die vom Gemeinderat festgelegten Eintrittspreise zu entrichten.

² Der Einzeleintritt berechtigt zum einmaligen Eintritt am Tag des Kaufdatums. Bei vorgängiger Bewilligung durch das Badepersonal wird der erneute Eintritt nach kurzzeitigem Verlassen (bis zu zwei Stunden) ohne nochmalige Bezahlung erlaubt.

³ Die 10er-Abonnemente sind **nicht** persönlich und somit übertragbar. Verlorene Abonnemente werden nicht zurückerstattet.

⁴ Die Saisonkarten sind persönlich und somit nicht übertragbar. Bei Saisonkarten für Ehepaare und eingetragene Partner/innen sind beide aufgeführten Personen zum Eintritt berechtigt. Bei Missbrauch kann das Abonnement vom Badmeister, von der Badmeisterin eingezogen werden. Verlorene Saisonkarten werden gegen eine Entschädigung von Fr. 10.– ersetzt.

⁵ Kann die Saisonkarte bei Verlangen nicht vorgewiesen werden, ist der normale Einzeleintritt zu bezahlen.

⁶ Für den ausschliesslichen Besuch des Restaurants und des Kiosks ist kein Eintritt zu bezahlen.

§ 7

Zutritt und Benützung

¹ Der Zutritt zum Freibad ist nur durch den Eingangsbereich gestattet.

² Kinder unter 10 Jahren haben nur Zutritt in Begleitung von einer erwachsenen Person oder einem Jugendlichen ab dem 14. Altersjahr, welche Gewähr für eine ordentliche Aufsicht bietet. Für unbeaufsichtigte Kleinkinder wird keine Verantwortung übernommen.

³ Schulklassen sind von den Lehrpersonen als geschlossene Gruppen ins Freibad zu führen.

⁴ Die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung kann die Durchführung von Veranstaltungen bewilligen; dabei kann es Abweichungen von den allgemeinen Benützungsregeln festlegen (z.B. andere Öffnungszeiten bewilligen).

⁵ Für die Durchführung von Trainings, Ausbildungskursen und Schwimmveranstaltungen diverser Schwimm- und Sportvereine kann die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung bestimmte Benützungszeiten und -bereiche festlegen. Private Schwimmlehrer/Innen sind zur gewerbsmässigen Erteilung von Unterricht nur unter zu vereinbarenden Bedingungen zugelassen.

§ 8

Schulklassen und Jugendgruppen

Für Schulklassen und Jugendgruppen ist deren Leitung verantwortlich und müssen als geschlossene Gruppen ins Freibad geführt werden. Schulklassen und Jugendgruppen dürfen sich nicht im unmittelbaren Eingangsbereich besammeln.

§ 9

Werbung

¹ Reklamen sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen erteilt die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung. Ausgenommen sind gängige Werbeträger auf Gastrozubehör des Kiosks (z.B. vertragliche Firmenaufschriften auf Glace-Karten, Kaffeetassen etc.).

² Werbeveranstaltungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen erteilt die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung.

3. Sauberkeit, Hygiene und Sicherheit

§ 10

Sauberkeit und Hygiene

¹ Abfälle sind in die zur Verfügung stehenden Abfalleimer zu werfen. Streichhölzer und Rauchabfälle (Zigaretten etc.) dürfen nur in den dazu bestimmten Metallbehältern entsorgt werden.

² Der Zutritt zum Wasserbereich erfolgt ausschliesslich in Badekleidern. Vor Betreten der Becken besteht eine Duschpflicht. Im Wasserbereich sind Kleider, die nicht für den Wassersport geeignet und vorgesehen sind, untersagt (z.B. Unterwäsche, Trainerhosen oder ähnliche Kleider).

³ Es ist verboten, das Badewasser zu verunreinigen. Die Umgänge zu den Schwimmbecken dürfen nur barfuss und durch die Durchschreitebecken betreten werden.

⁴ Das Verwenden von Seife oder Duschmitteln in den Bassins sowie in Duschanlagen im Freien ist untersagt.

⁵ Personen, die ansteckende Krankheiten, Ausschläge oder offene Wunden haben, ist der Zutritt zu den Schwimmbecken untersagt.

⁶ Personen, die epileptische Anfälle, Herzkrankheiten etc. unterworfen sind, dürfen nur im Nichtschwimmerbecken baden. Nötigenfalls müssen sich die Personen beim Badepersonal melden.

⁷ Die Kleinkinder haben Badehosen oder spezielle Badewindeln zu tragen. Kleinkinder sind von erwachsenen Personen oder einem Jugendlichen ab dem 14. Altersjahr auf die Toilette zu begleiten.

§ 11

Sicherheit

¹ Nichtschwimmer dürfen die Schwimm- und Sprungbecken nicht benutzen.

² Im Bereich der Wasserrutsche ist alles zu unternehmen, damit die Sicherheit anderer Badegäste gewährleistet ist. Es ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Der Bereich vor der Einmündung der Rutsche ist nach dem Eintauchen ins Tummelbecken sofort zu verlassen. Kinder mit Schwimmhilfen dürfen nur in Begleitung Erwachsener die Wasserrutsche benutzen. Den Sicherheitsvorschriften an der Tafel bei der Rutsche ist Folge zu leisten. So sind zum Beispiel Kinder bis sechs Jahre auf der Rutsche nicht erlaubt.

³ Bei Notfällen sind die Notrufsäulen zu benutzen. Unfälle sind umgehend dem Badepersonal zu melden. Dieses hält die Meldungen schriftlich fest.

⁴ Bei aufkommenden Gewittern sind Schwimmbecken und Rasenflächen sofort zu verlassen und die Badegäste haben sich ins Badegebäude zu begeben. Den Anordnungen des Badmeisters, der Badmeisterin ist Folge zu leisten.

⁵ Alle Fahrzeuge sind auf die für sie bestimmten Parkplätze abzustellen. Die Parkplätze vor dem Eingang sind für das Personal reserviert.

§ 12

Verbote

Es ist untersagt,

- das Wasser und die Anlage vorsätzlich zu verunreinigen,
- ins Wasser oder auf den Boden zu spucken,
- unter Gefährdung von Mitbadenden ins Bassin zu springen,
- andere Personen ins Bassin zu stossen,
- auf den mit einem Verbot bezeichneten Längsseiten ins Bassin zu springen,
- auf den Bassin-Umgängen zu rauchen, essen und trinken sowie zu rennen,

- alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss zu baden,
- im Schwimmer- und Sprungbecken aufblasbare Schwimmhilfen zu benützen oder Luftmatratzen und Gummiboote zu verwenden,
- Personen ohne deren Zustimmung zu fotografieren oder zu filmen,
- Tiere mitzubringen,
- in den Garderoben zu rauchen,
- ohne Berechtigung Diensträume zu betreten,
- die Rasenfläche und die Bepflanzung zu beschädigen,
- über die Umzäunung zu klettern sowie Bäume und Dächer zu besteigen,
- laute Musik abzuspielen,
- durch das Abspielen von Musik andere Badegäste zu stören,
- Velos oder andere Fahrzeuge innerhalb des Freibadareals und im Zugangsbereich abzustellen sowie
- Betreten oder Benützung der Anlage ausserhalb der Betriebszeiten.

§ 13

Wertsachen und
Fundgegenstände

¹ Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen, auch wenn diese in geschlossenen Kästen und Kabinen aufbewahrt werden.

² Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben. Diese können von der Person, die sie verloren hat, abgeholt werden.

³ Fundgegenstände, die bis Ende Badesaison nicht abgeholt werden, verfallen zu Gunsten der Einwohnergemeinde Villmergen.

§ 14

Aufsicht und
Anweisungen

¹ Für die Wartung und die direkte Aufsicht im Freibad sowie die Durchsetzung der Badeordnung ist das gesamte Badepersonal zuständig.

² Den Weisungen des Badepersonals ist jederzeit Folge zu leisten.

§ 15

Haftung

Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch Nichtbeachten von Weisungen des Badepersonals, durch mangelnde Vorsicht, durch Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter sowie durch Diebstähle entstehen, lehnt die Gemeinde Villmergen jegliche Haftung ab.

§ 16

Beschwerde- und
Strafbestimmungen

¹ Verstösse gegen die Betriebs- und Badeordnung und/oder die Missachtung von Weisungen des Badepersonals werden mit Verwarnung, Wegweisung oder Badeverbot geahndet. Mutwillige Sachbeschädigung und grobe Verstösse gegen Sitte und Ordnung

werden gemäss Polizeireglement geahndet oder dem Strafrichter angezeigt. Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen ist voller Schadenersatz zu leisten.

² Beschwerden sind an das Aufsichtspersonal, gegen Letzteres selbst schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

§ 17

Gültigkeit

Diese Betriebs- und Badeordnung tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen, insbesondere jene vom 30. Juni 2003.

Villmergen, 16. April 2019

GEMEINDERAT VILLMERGEN

Ueli Lütolf, Gemeindeammann

Josef Kuratle, Gemeindeschreiber